

# SCHUTZKONZEPT AARGAUISCH KANTONALES WEINBAUMUSEUM TEGERFELDEN

Gültig ab Montag, 19. April 2021

Die [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) ist in Kraft.

---

## **Maskenpflicht im Weinbaumuseum sowie in den Aussenbereichen** (Art. 3b)

Diese Regel gilt für alle Schweizer Museen in allen öffentlich zugänglichen Bereichen (Ausstellungsräume sowie die Bereiche im Freien, Empfang, sanitäre Anlagen, usw.). Die Regel gilt für BesucherInnen ab 12 Jahren. Sind Personen anwesend, die von der Maskenpflicht ausgenommen sind, so muss der Abstand in jedem Fall eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.

## **Hygienemassnahmen** (Ziff. 2 Anhang)

Allen Personen ist es möglich, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Händedesinfektionsmittel stehen bereit und bei den Waschbecken steht Seife zur Verfügung. Alle Kontaktflächen werden regelmässig gereinigt. Abfalleimer stehen bereit, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken. Die Räume werden regelmässig belüftet. Die iPad's dürfen weiter benutzt werden. Diese müssen aber regelmässig desinfiziert werden. Händedesinfektionsmittel ist verfügbar.

## **Soziale Distanz und Kapazitätsgrenze** (Ziff. 3.1<sup>bisf</sup>)

Der Mindestabstand zwischen den Personen beträgt 1,5 Meter. Die Kapazitätsgrenzen berechnen sich wie folgt:

- Grundsätzlich gilt: Es müssen mindestens 10 m<sup>2</sup> pro Person zur Verfügung stehen.

Bei einer Fläche von rund 400 m<sup>2</sup> bedeutet dies, dass sich 40 Personen im Weinbaumuseum aufhalten dürfen. Das Aufsichtspersonal muss mitgezählt werden.

Bei Veranstaltungen im Freien müssen das Tragen einer Maske und der Abstand eingehalten werden. Es gilt ebenfalls die Kapazitätsgrenze von 10m<sup>2</sup> pro Person.

Gemeint sind alle öffentlich zugänglichen Bereiche, in denen sich Personen frei bewegen können. Die Berechnung der berechtigten Personen erfolgt auf dem gesamten Raum und nicht in jedem einzelnen Raum.

Schulkinder, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, sind von der Abstandsregel nicht betroffen.

Eine Schulklasse oder eine Gruppe von Kindern im Rahmen eines organisierten Freizeitangebots darf die erlaubte Raum-/Museumskapazität übersteigen. Dasselbe gilt für die offiziellen Fach-/ Begleitpersonen (z.B. LehrerInnen)

Bei in Reihen angeordneten festen Sitzplätzen darf nur jeder zweite Sitz besetzt werden. Bei freier Bestuhlung muss ein gleichwertiger Abstand von 1,5 m zwischen den Sitzplätzen gewährt sein (Ziff. 3.1bisg Anhang)

### **Kontaktperson:**

Jurina Slavicek

### **Geschäftsstelle**

Aargauisch Kantonales Weinbaumuseum  
Oberfeld 9  
5306 Tegerfelden

E-Mail [gs@weinbau-museum.ch](mailto:gs@weinbau-museum.ch)  
Mobile 078 954 01 71

[www.weinbau-museum.ch](http://www.weinbau-museum.ch)

## **Führungen**

Veranstaltungen sind in Gruppen bis zu 15 Personen (Kinder und Guides sind inbegriffen) unter Beachtung folgender Regeln erlaubt:

- Tragen einer Maske (ab 12 Jahre)
- Einhaltung der Kapazitätsgrenzen (Gruppe zählt zur maximal erlaubten Besucherzahl)
- Einhaltung erforderlicher Abstand 1,5m
- Es darf nichts konsumiert werden

Bei Veranstaltungen im Freien müssen das Tragen einer Maske und der Abstand eingehalten werden. Es gilt ebenfalls die Kapazitätsgrenze von 10m<sup>2</sup> pro Person.

Die Kontaktdaten der Teilnehmenden müssen erhoben werden. Listen liegen im Museum auf. Nach der Führung bitte die Liste an Jurina Slavicek. Das Gleiche gilt für Veranstaltungen mit sitzendem Publikum.

## **Kulturraumvermietung**

### Private Veranstaltungen im Kulturraum

Für solche Veranstaltungen gelten folgende Regeln:

- Es sind 10 Personen erlaubt
- Es gilt Maskenpflicht  
Ausnahme: Personen aus einem Haushalt oder Familie, die sich häufig trifft
- Selbst mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen im Sitzen konsumiert werden

### Veranstaltung

Bei Veranstaltungen vor sitzendem Publikum im Kulturraum sind höchstens 30 Personen als Publikum erlaubt.

Für solche Veranstaltungen gelten folgende Regeln:

- Tragen einer Maske (ab 12 Jahre)
- Die für das Publikum verfügbaren Sitzplätze dürfen zu höchstens einem Drittel besetzt werden. Das sind bei uns 30 Personen.
- Bei in Reihen angeordneten festen Sitzplätzen darf nur jeder zweite Sitz besetzt werden. Bei freier Bestuhlung muss ein gleichwertiger Abstand von 1,5 m zwischen den Sitzplätzen gewährt sein (Ziff. 3.1bisg Anhang)
- Für das Publikum gilt während der gesamten Veranstaltung eine Sitzpflicht. Man darf sich nur erheben, um auf die Toilette zu gehen
- Die Sitzplätze müssen den Besucherinnen und Besuchern zugeordnet sein
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten.
- Findet die Veranstaltung in einem geschlossenen und abgetrennten Bereich statt, wird die Gesamtzahl der Teilnehmer nicht in die Gesamtbesucherzahl des Museums eingerechnet. Findet die Veranstaltung im Museum ohne Trennung statt, werden die Teilnehmer in der Gesamtbesucherzahl mitgezählt.

### Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, die 2001 und später geboren sind

Bei Veranstaltungen mit (einer Gruppe von betreuten) Kindern und Jugendlichen, die 2001 und später geboren sind, darf die Gruppe 15 Personen überschreiten (unter Beachtung der Maskenpflicht für Kinder ab 12 Jahren). Es dürfen pro Gruppe Begleitpersonen mit dabei sein (Lehrpersonen oder Fachpersonen, so viel wie notwendig).

Die Kontaktdaten der Begleitperson müssen erhoben werden.

### **Personenschutz** (Art. 10)

Das Museum sorgt dafür, dass das Personal die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Distanz einhält.

### **Kantonale Zuständigkeiten und Kontrolle** (Art. 7, Art. 8 und Art. 9)

Die Kantone können strengere Vorschriften erlassen.

Die Kantone sind für die Kontrolle der Institutionen zuständig. Die Museen sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage ihr Schutzkonzept vorzulegen. Der Empfang muss daher jederzeit Zugang zum aktuellen Schutzkonzept haben.

Kontaktperson: Jurina Slavicek, Geschäftsstelle